

## A n t w o r t

des Ministeriums der Finanzen

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Andreas Hartenfels (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
– Drucksache 18/75 –

### Unzureichende Bauleitplanung in Boppard

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/75** – vom 27. Mai 2021 hat folgenden Wortlaut:

Die Erschließungsvorhaben Boppard-Buchholz „Auf der Folkendell“ und Boppard-Bad Salzig „Auf dem Ellig“ haben aufgrund von unzureichender Bauleitplanung bei Bürgerinnen und Bürgern sowie bei Umweltschutzverbänden für Irritationen und Empörung gesorgt. Unter anderem wurden streng geschützte Biotop überplant, artenschutzrechtliche Bestimmungen und Gebiete mit hoher Erosionsgefährdung für die gesamte Region unzureichend betrachtet.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zu möglichen Änderungen/Neuaufstellungen der Bauleitplanung in der Region Boppard?
2. Welche Mängel, fehlenden Planungsunterlagen wurden von den zuständigen Behörden nach Kenntnisstand der Landesregierung im Rahmen der Bauleitplanung angemahnt?
3. Mit welchen Auswirkungen auf die Schutzgüter bzw. mit welcher Flächenversiegelung ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Landesregierung im Falle eines positiven Beschlusses der zuständigen Gremien zu rechnen?
4. Mit welchen Folgen hinsichtlich des Wasserrückhaltevermögens, der Bodenfunktion sowie der Erosionsgefährdung ist durch die mögliche Ausweisung der benannten Erschließungsvorhaben „Auf der Folkendell“ sowie „Auf dem Ellig“ voraussichtlich zu rechnen?
5. Mit welchen klimabedingten Veränderungen (z. B. Starkregenereignisse) ist in der Region des Mittelrheintals in den nächsten Jahrzehnten zu rechnen, und welche Maßnahmen zur Klimaanpassung sind nach Kenntnisstand der Landesregierung für die Verwaltungseinheiten und Gemeinden daher zu empfehlen?
6. Welche Bedarfsberechnungen für eine nachhaltige Regionalentwicklung liegen den aktuellen Bauleitplänen nach Kenntnisstand der Landesregierung zugrunde, und welches bislang noch unerschlossene Innenentwicklungspotenzial steht – vor dem Hintergrund des Grundsatzes „Innen- vor Außenentwicklung“ (LEP IV) – der aktuellen Planung gegenüber?
7. Welche Alternativen könnten aus Sicht der Landesregierung für eine nachhaltige, klimawandelangepasste und ressourcenschonende Bauleitplanung in der Region in Betracht gezogen und empfohlen werden?

Das **Ministerium der Finanzen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. Juni 2021 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Bauleitplanung und damit auch die Bebauungsplanung sind Gegenstand der durch Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz und Artikel 49 Abs. 3 Verfassung für Rheinland-Pfalz als Selbstverwaltungsangelegenheit geschützten kommunalen Planungshoheit. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) weist den Gemeinden die Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu.

Die Gemeinde beschließt einen Bebauungsplan nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung, also als kommunale Rechtsnorm. Dem Satzungsbeschluss geht das gesetzlich vorgeschriebene Aufstellungsverfahren voraus.

Schwerpunkt des Aufstellungsverfahrens bildet die in § 3 ff. BauGB geregelte Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann.

Im Regelverfahren läuft diese Beteiligung jeweils in zwei Stufen ab:

Öffentlichkeitsbeteiligung:

Frühzeitige Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und danach öffentliche Auslegung des Planentwurfs mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (vgl. § 3 Abs. 2 BauGB).

§ 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB verpflichtet die Gemeinde, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 6. Juni 2019 – 4 CN 7.18 –).

Behördenbeteiligung:

Frühzeitige Beteiligung auch zum Umfang und zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) und anschließende Einholung der Stellungnahme zum Planentwurf und zur Begründung (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Wie jede andere Satzung hat auch ein Bebauungsplan die geltende Rechtsordnung einzuhalten.

Beispielhaft kann insoweit § 1 Abs. 4 BauGB genannt werden, wonach die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. „Anpassen“ im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB bedeutet, dass die Ziele der Raumordnung und Landesplanung in der Bauleitplanung je nach dem Grad ihrer Aussageschärfe konkretisierungsfähig sind, nicht aber im Wege der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB überwunden werden können (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 20. August 1992 – 4 NB 20/91 –).

Vor diesem Hintergrund gibt die zuständige Landesplanungsbehörde nach § 20 Satz 2 Landesplanungsgesetz den Trägern der Bauleitplanung in einer landesplanerischen Stellungnahme alsbald die bei der Aufstellung bzw. Änderung der Flächennutzungspläne maßgeblichen Erfordernisse der Raumordnung bekannt.

§ 1 Abs. 7 BauGB gibt vor, dass die Gemeinde bei der Aufstellung eines Bebauungsplans die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen hat (sogenanntes Abwägungsgebot). Diese Vorschrift ist Ausdruck der Planungsfreiheit, andererseits aber auch rechtliche Schranke.

§ 1 Abs. 6 BauGB enthält eine nicht abschließende Aufzählung der bei der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belange, z. B. auch die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern.

Eine Aufzählung der Belange des Umweltschutzes ergibt sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. § 1 a BauGB enthält ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, die insbesondere nach Ermittlung des einschlägigen Materials in der Umweltprüfung zu beachten sind. So soll z. B. nach § 1 a Abs. 2 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Dies verdeutlicht, dass es sich bei der Ermittlung im Rahmen der Umweltprüfung – wie auch bei der Umweltprüfung insgesamt – um einen integrierten Bestandteil des Aufstellungsverfahrens eines Bauleitplans handelt.

Die als reine Rechtsprüfung ausgestaltete aufsichtsbehördliche Prüfung eines Bauleitplans weist das Baugesetzbuch der höheren Verwaltungsbehörde zu, wobei es deren Mitwirkung am Zustandekommen eines Plans auf die Rechtskontrolle im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens und auf die Erteilung der Genehmigung als Wirksamkeitsvoraussetzung für den Plan beschränkt.

Die Aufstellung bzw. Änderung eines Flächennutzungsplans bedarf stets der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Ein Bebauungsplan ist indes nur in den in § 10 Abs. 2 BauGB geregelten Ausnahmefällen genehmigungspflichtig. Höhere Verwaltungsbehörde für die Genehmigung von Bauleitplänen der Stadt Boppard ist die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Wie dargelegt, ist die Bauleitplanung den Gemeinden in eigener Verantwortung übertragen.

Die Stadt Boppard informiert auf ihrer Internetseite über laufende Bebauungsplanverfahren. Aus den dort eingestellten Unterlagen ergibt sich auch, dass der Flächennutzungsplan der Stadt Boppard parallel fortgeschrieben wird.

Nach Mitteilung der Stadtverwaltung Boppard befinden sich die in der Kleinen Anfrage angesprochenen Bebauungsplanverfahren noch in einem frühen Stadium. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sei erfolgt. Demgegenüber stehe die weitere Beteiligungsphase nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB noch bevor.

Zu Frage 2:

Nach § 4 BauGB sind diejenigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren zu beteiligen, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann.

Die Landesregierung greift der Prüfung, Bewertung und Abwägung des Rates der Stadt Boppard nicht vor, zumal sich das Normsetzungsverfahren der Stadt Boppard noch in einem frühen Stadium befindet. Die Stadt Boppard informiert auf ihrer Internetseite über Bebauungsplanverfahren (Link: <https://www.boppard.de/index.php?id=649&L=wtpuCNJv>).

Zu den Fragen 3 und 4:

Bestandteil des Umweltberichts ist die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden; hierzu gehören nach der Anlage 1 zum BauGB (zu § 2 Abs. 4 und zu den §§ 2 a und 4 c) unter anderem folgende Angaben:

- eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeschätzt werden kann;
- eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i BauGB zu beschreiben, unter anderem infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung eines Bauleitplans. Er wird im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB eingesehen werden können, bei der auch die Begründung eines Bauleitplans und mithin auch der Umweltbericht öffentlich auszulegen sind. Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB hat die Gemeinde eine Stellungnahme zum Planentwurf und der Begründung einzuholen.

Zu Frage 5:

#### Klimabedingte Veränderungen

Für das Mittelrheintal wird von den Klimaprojektionen bis Ende des Jahrhunderts ein Temperaturanstieg um weitere 1,0 bis 1,5 °C (Emissionsszenario RCP2.6: „starker Klimaschutz“) bzw. 2,5 bis 4,5 °C (Emissionsszenario RCP8.5: „kein Klimaschutz“) gegenüber dem Referenzzeitraum 1971 bis 2000 projiziert. Hierbei ist zu beachten, dass ein Teil dieses Anstiegs bereits erfolgt ist.

Hinsichtlich der möglichen zukünftigen Niederschlagsentwicklung sind die Unsicherheiten in den Klimaprojektionen recht groß. Bezogen auf den Niederschlag im Gesamtjahr zeigen die Projektionen eine Bandbreite von -5 bis +10 Prozent Änderung gegenüber dem Referenzzeitraum 1971 bis 2000. Betrachtet man die Jahreszeiten, ergibt sich ein differenziertes Bild. Für den Winter projiziert die Mehrzahl der Klimaprojektionen eine Zunahme der Niederschlagsmengen, bei starkem Klimawandel um bis zu 25 Prozent. Für den Sommer wird von den Klimaprojektionen überwiegend eine Abnahme der Niederschlagsmengen projiziert. Diese fällt bei starkem Klimawandel tendenziell stärker aus und beträgt in einzelnen Projektionen bis zu 15 Prozent (hydrologischer Sommer: Mai bis Oktober) bzw. 25 Prozent (meteorologischer Sommer: Juni bis August).

Eine zunehmende Trockenheit ist in den Sommermonaten insofern zu erwarten, als höhere Temperaturen eine stärkere Verdunstung bewirken. Verstärkt wird dies durch die voraussichtliche Abnahme der Niederschlagsmengen im Sommer. Weiterhin zeigen die Projektionen im Mittel für Rheinland-Pfalz überwiegend auch eine Zunahme der Anzahl der niederschlagsfreien Tage im Sommer an. Darüber hinaus ist eine zunehmende Häufigkeit, Andauer und Intensität von Hitzewellen und somit eine Zunahme der gesundheitlichen Belastung zu erwarten.

Aussagen zur zukünftigen Entwicklung von Starkregeneignissen sind mit großen Unsicherheiten behaftet. Während die Projektionen für Rheinland-Pfalz hier bei starkem Klimaschutz keine Änderung anzeigen, ist bei starkem Klimawandel (RCP8.5) eine Zunahme wahrscheinlich. Aus physikalischen Gründen kann eine wärmere Atmosphäre mehr Feuchtigkeit aufnehmen: Pro Grad Celsius Erwärmung geht man bei Starkregen von 7 Prozent mehr Niederschlag aus. Die ersten zeitlich und räumlich hochaufgelösten Klimaprojektionen mit einem Gitterabstand von weniger als 3 km geben Hinweise darauf, dass vor allem die stärksten Ereignisse mit einer Dauer von wenigen Stunden zunehmen dürften.

#### Empfehlungen für Kommunen

Aufgrund der bereits eingetretenen Entwicklungen und der erwarteten fortschreitenden Klimaveränderungen ist die Berücksichtigung der Anpassung an die damit einhergehenden Folgen eine dringliche Aufgabe der kommunalen Planung, um Entscheidungen, die die Vulnerabilität erhöhen, zu vermeiden. Maßnahmen zur Klimaanpassung sind auf Basis von Betroffenheitsanalysen zu treffen. Kernthemen sind Hitzevorsorge, Dürrevorsorge, Starkregenvorsorge und Erhöhung der Biodiversität. Im Folgenden ist eine Auswahl wichtiger Maßnahmen gelistet:

- Hitzevorsorge: Hitzehotspots identifizieren, Maßnahmen zur Minderung einer Aufheizung an diesen Standorten umsetzen; an anderen Standorten durch klimagerechte Stadtplanung eine weitere Aufheizung verhindern; Standorte der Kaltluftproduktion erhalten, Kaltluftschneisen im bebauten Raum erhalten;
- Dürrevorsorge: Wasserspeichervermögen der Kommune erhöhen (Zisternen); Versiegelung minimieren, um Versickerung zu verbessern; Grünanlagen mit hitzeresistenteren Arten bepflanzen (beispielsweise Stauden statt Gras);
- Starkregenvorsorge: Verzicht auf die Errichtung von Gebäuden in Überschwemmungsgebieten; hochwasserangepasstes Bauen und Sanieren; Erstellung eines Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepts.

Beratung zur Betroffenheitsanalyse und zu empfehlenswerten Maßnahmen erfolgt durch das Rheinland-Pfalz Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen sowie zur Hochwasser- und Starkregenvorsorge durch das Kompetenzzentrum Hochwasservorsorge und Hochwasserrisikomanagement (KHH) und das Informations- und Beratungszentrum Hochwasservorsorge Rheinland-Pfalz (IBH).

Das Rheinland-Pfalz Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen hat einen umfassenden Leitfaden „Kommunale Anpassung an den Klimawandel in Rheinland-Pfalz“ erstellt, mit Grundlagen, Hinweisen, Vorgaben und Empfehlungen für die Anpassung insbesondere auch in der Bauleitplanung (Link: [https://www.kwis-rlp.de/fileadmin/website/klimakompetenzzentrum/Klimawandelinformationssystem/Anpassungsportal/KWA-BLP\\_RLP-Hintergrundpapier\\_offen\\_12-02-2019.pdf](https://www.kwis-rlp.de/fileadmin/website/klimakompetenzzentrum/Klimawandelinformationssystem/Anpassungsportal/KWA-BLP_RLP-Hintergrundpapier_offen_12-02-2019.pdf)).

Besonders erwähnt sei das vom Land unterstützte und begleitete Leuchtturmprojekt „KLIMPRAX Stadtklima“ der Städte Mainz und Wiesbaden zusammen mit dem Deutschen Wetterdienst. Der Leitfaden „Anforderungen an die Berücksichtigung klimarelevanter Belange in kommunalen Planungsprozessen“ ([https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/klima/klimprax/Leitfaden\\_klimprax.pdf](https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/klima/klimprax/Leitfaden_klimprax.pdf)) stellt auf der Basis der Ergebnisse für die Modellstädte Wiesbaden und Mainz Anforderungen an Planungsverfahren und Voraussetzungen für die Einbeziehung der Klimaanpassung in die Planung dar.

Zu den Fragen 6 und 7:

Zur Steuerung einer nachhaltigen Siedlungsflächenentwicklung und zur Begrenzung der Flächenneuanspruchnahme sind die einschlägigen Regelungen des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV) und der jeweiligen regionalen Raumordnungspläne – hier des regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald 2017 – im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung generell zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Dabei ist im Sinne eines sparsamen und schonenden Umgangs mit der Ressource Boden der Innenentwicklung Vorrang vor der Neuanspruchnahme von Außenbereichsflächen einzuräumen.

Wie dargelegt, ist die Stadt Boppard nach § 1 Abs. 4 BauGB verpflichtet, ihre Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Ob die in Rede stehenden Bauleitplanentwürfe der Stadt Boppard dem Erfordernis des § 1 Abs. 4 BauGB genügen, ist Gegenstand der Prüfung und Entscheidung des Landkreises Rhein-Hunsrück über die Erteilung der Genehmigung, soweit eine solche Genehmigung gesetzlich erforderlich ist (vgl. §§ 6 Abs. 1 und 10 Abs. 2 BauGB).

Dem Land stehen nach den Vorschriften des BauGB keine Kompetenzen im Planungsverfahren zu.

Die Bauleitplanung ist den Gemeinden zur Wahrnehmung in eigener Verantwortung übertragen. Das Land respektiert den sich aus der kommunalen Planungshoheit ergebenden planerischen Gestaltungsspielraum der Gemeinden.

Doris Ahnen  
Staatsministerin